

6. Verfahren

6.1 Projektträgerschaft und Bewilligungsbehörde

¹Der Freistaat Bayern beauftragt einen Projektträger mit der Abwicklung des Förderprogramms. ²Der Projektträger ist auch beliehene Bewilligungsstelle.

6.2 Verfahrensablauf

¹Die Zuwendung wird im Rahmen von Ausschreibungen (Förderaufrufen) gewährt. ²Mit dem Förderaufruf werden der beauftragte Projektträger sowie ergänzende Hinweise zu dieser Förderrichtlinie und die inhaltlichen Anforderungen an die einzureichenden Unterlagen veröffentlicht. ³Dies betrifft das Fördervolumen, die jeweiligen Förderhöchstsätze, die technischen Merkmale, die unmittelbar mit dem Elektrolyseur verbundenen Anlagenbestandteile und Priorisierungskriterien. ⁴Das Verfahren ist zweistufig gestaltet. ⁵In der ersten Verfahrensstufe können bis zu dem im jeweiligen Förderaufruf genannten Stichtag Projektskizzen eingereicht werden. ⁶Projektskizzen, die nach dem angegebenen Zeitpunkt eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden. ⁷Die eingereichten Projektskizzen stehen untereinander im Wettbewerb. ⁸Ausschließlich die zur Weiterverfolgung ausgewählten Vorhaben werden in der zweiten Verfahrensstufe elektronisch zur Einreichung eines Vollertrags aufgefordert. ⁹Die angelegten Bewertungskriterien werden in den jeweiligen Förderaufrufen veröffentlicht.

6.3 Aufgabe des Projektträgers

¹Der Projektträger ist für die Bewilligung und den Vollzug der Förderung zuständig. ²Der Projektträger ist berechtigt, Erklärungen zu den Anträgen und zur Abwicklung der Förderung bei den Antragstellern einzuholen. ³Der Projektträger ist zur Vertraulichkeit verpflichtet.

6.4 Elektronische Antragsstellung

¹Der Förderantrag ist nach Rücksprache beim Projektträger über das elektronische Antragsverfahren (ELAN) des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie zu stellen. ²Die Zugangsdaten hierfür sind beim Projektträger erhältlich. ³Weitere Informationen werden im Rahmen der Förderaufrufe bereitgestellt.